



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Bebauungsplan Nr. 37 „Haselweg“

hier: Beschluss über den Entwurf sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Herscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Mai 2016 den Aufstellungsbeschluss über den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 37 Haselweg sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Auf der Basis des im Vorfeld geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herscheid soll im Bereich des Haselweges zur Deckung des zukünftigen Wohnraumbedarfes ein neues Wohnbaugebiet ausgewiesen werden. Für das Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung wie im bereits bestehenden Gebiet „Haselweg“ ein Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO festgesetzt.

Der vom Planungs-, Bau- und Umweltausschuss gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 „Haselweg“ einschließlich Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **in der Zeit vom 09. Juni 2016 bis einschließlich 13. Juli 2016** während der Dienststunden

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 326, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können schriftlich, per E-Mail an post@herscheid.de, oder zur Niederschrift Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden. Der Plan kann auch über das Internet, Homepage der Gemeinde Herscheid unter www.herscheid.de (> Planen, Bauen & Wohnen > Bauleitplanverfahren), eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht geltend gemachte Anregungen und Bedenken bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan berücksichtigt werden können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herscheid, 24. Mai 2016

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

